







<b>Unterschiede zwischen dem ökologischen Landbau gemäß der EU-Öko-Verordnung und den Richtlinien des ökologischen Anbauverbandes Biopark e.V., Stand 2023</b>		
<b>beispielhafter Bereich</b>	<b>BIOPARK Richtlinie</b>  	<b>EU-ÖKO-VO Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsverordnungen</b> 
<b>Allgemeines</b>		
Teilbetriebsumstellung	Gesamtbetriebsumstellung - muss auf allen Ebenen des Betriebes verstanden und umgesetzt werden.	Teilbetriebsumstellung ist zulässig, d.h. ökologisch und konventionell bewirtschaftete Einheiten sind in einem Betrieb möglich.
schrittweise Umstellung	Erlaubt - muss aber nach fünf Jahren abgeschlossen sein.	Erlaubt – zeitlich nicht limitiert.
GVO (Gentechnisch veränderte Organismen)	Es dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen und / oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnisse eingesetzt werden.	Auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden.
Biodiversität	Jeder Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche muss zusätzlich zu den Systemleistungen des Ökolandbaus weitere, selbständig ausgewählte und damit betriebsspezifische Naturschutzmaßnahmen entsprechend des Maßnahmenkataloges „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ oder eines anderen Maßnahmenkataloges erbringen sowie eine geforderte Mindestpunkt- oder Maßnahmenanzahl erreichen, um eine Zertifizierung des Naturschutzstandards zu erhalten.	Keine Vorgaben.
<b>Düngung</b>		
Einsatz von Stickstoffdünger	Düngereinsatz orientiert sich in der Landwirtschaft am zulässigen Tierbesatz je Fläche. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge von 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar LN nicht überschreiten: max. 112 kg N (Stickstoff) pro Hektar und Jahr.	Düngereinsatz: unbegrenzte Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus der Tierhaltung (Wirtschaftsdünger) ist auf max. 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (N / ha / a) begrenzt.

<b>beispielhafter Bereich</b>	<b>BIOPARK Richtlinie</b> 	<b>EG-Öko-VO Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsverordnungen</b> 
Zukauf von Stickstoffdünger	Max. 40 kg N / ha / a (max. 0,5 DE (Dungeinheiten) / ha LN) Klärschlamm, Fäkalien u. ä. Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zulässig.	Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt. Zukauf ist nicht limitiert.
Stallmist (Dung)	Betriebseigener Stallmist; betriebsfremder Mist (außer Geflügelmist), wenn aus ökologischen Betrieben nicht verfügbar, nur aus extensiven konventionellen Haltungssystemen; Einsatz konventioneller Gülle und Jauche ist verboten.	Erlaubt, wenn dieser nicht aus industrieller Tierhaltung (mehr als 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar, Schweine überwiegend auf Spalten, Geflügel in Käfigen) stammen
Bioabfallkomposte zur Düngung	Bioabfallkomposte aus der Biotonne sind verboten.	Erlaubt, wenn vorgegebene Schadstoffgehalte nicht überschritten werden.
Biogasanlagen auf Biopark-Betrieben	In einer betriebseigenen Biogasanlage dürfen nur bis zu 30% konv. pflanzliche Stoffe eingebracht werden. Ziel sollte es sein, den Anteil konventioneller Co-Substrate im Laufe der Jahre weiter zu reduzieren.	Keine Regelung.
Gärsubstrate aus einer konv. Biogasanlagen	Die Verwendung von Gärrückständen aus konventionell betriebenen Biogasanlagen als Düngemittel ist grundsätzlich nicht zulässig. Konkrete Regelungen zum Einsatz von Gärsubstraten als Düngemittel können in der Geschäftsstelle angefordert werden.	Der Biogasanlagenbetreiber muss verpflichtend erklären, dass in seiner Biogasanlage nur nach Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 zulässige Substrate vergoren werden. Keine Zuschlagstoffe (inkl. Stabilisatoren zur Gärung), nicht gentechnisch verändert, keine tierischen Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung, Dokumentation über den Gärrestbezug mittels Formblatt.
Organische Düngung: Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehl	Tier-, Blut-, Fleisch-, Knochen- und Hornmehl, Haar- und Federabfälle, Fell- und Hautteile, Wolle und Walkteile, Haare und Borsten, Fischmehl und Milcherzeugnisse als Ergänzung zu Wirtschaftsdüngern sind nicht erlaubt.	Erlaubt.
<b>Pflanzenbau</b>		
Risikofaktoren - Standortwahl	Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen.	Keine Regelung.

beispielhafter Bereich	<b>BIOPARK Richtlinie</b> 	<b>EG-Öko-VO Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsverordnungen</b> 
Fruchtfolge	Der Anbau von Leguminosen, als Haupt- oder Zwischenkulturen als Gründüngung sollte auf mind. 20 % (Richtwert) der bewirtschafteten Ackerfläche (einschließlich Rotationsbrache, ausschließlich Dauerbrache) erfolgen.	Leguminosen in der Fruchtfolge sind Pflicht. In welchem Umfang ist nicht definiert.
Saatgut	Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z. B. CMS) bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.	Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt.
Pflanzenschutz	Kupfer als Fungizid; max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr nur in Sonderkulturen und Kartoffeln gestattet.	Kupfer als Fungizid; bis zu 6 kg Kupfer pro Hektar und Jahr einsetzbar.
Pilzanbau	Die Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrates dürfen nur von ökologischen wirtschafteten Betrieben zugekauft werden.	Substrat darf bis zu 25% konv. Anteile enthalten.
Parallelanbau auf Ackerflächen	Der Anbau von gleichen Pflanzenarten (z.B. gleiche Getreideart) auf Flächen mit unterschiedlichen Umstellungsstufen (Parallelanbau) ist, ausgenommen bei Dauerkulturen, nicht gestattet.	Keine Regelung.
<b>Tierhaltung - Tierbesatz</b>		
Tierbesatz	Die max. Anzahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt. Der Tierbesatz orientiert sich an der eigenen Futtergrundlage, wodurch eine flächengebundene Tierhaltung vorausgesetzt wird.  Max. Tierbesatz: 140 Legehennen, 580 Masthühner, 14 Mastschweine und 2 Milchkühe bzw. Mutterkühe pro Hektar und Jahr.	Die max. Anzahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt.  Max. Tierbesatz: 230 Legehennen, 580 Masthühner, 14 Mastschweine und 2,5 Milchkühe bzw. Mutterkühe pro Hektar und Jahr.
<b>Tierhaltung - Tierwohl</b>		
Tierwohl	Die Kontrolle der Tierhaltung, insbesondere auch in Bezug auf das Tierwohl wird jährlich überprüft.	Nicht geregelt.

<b>beispielhafter Bereich</b>	<b>BIOPARK Richtlinie</b> 	<b>EG-Öko-VO Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsverordnungen</b> 
Tiertransport - Dauer und Entfernung	Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit sollte max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen. Unzulässig ist eine Transportdauer von über 8 Stunden.	Die Transportzeiten sind so kurz wie möglich zu halten.
Kuhtrainer (elektr. Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann)	Verboten.	Keine Regelung.
Auslauffläche für Legehennen	4,2 m <sup>2</sup> Auslauf je Tier (4 m <sup>2</sup> + 5 % Pufferfläche für eine Wechselbeweidung im Nahbereich des Stalles.).	4,0 m <sup>2</sup> Auslauf je Tier.
Legehennenhaltung mit Hähnen	1 Hahn je 100 Hennen zu halten.	Keine Regelung.
Produktionseinheiten (Stallabteile) pro Gebäude bei Legehennen	Max. 6.000 LH pro Gebäude zugelassen, dies entspricht bei einer max. Größe von 3.000 LH pro Herde, zwei Abteile.	Nicht begrenzt. Es können sich mehrere Produktionseinheiten unter einem Dach befinden.
<b>Futter</b>		
Anteil betriebseigenen Futters	Futter muss komplett aus ökologischer Landwirtschaft stammen. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde müssen mindestens 70 %, ansonsten mindestens 50 % des Futters vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer Betriebskooperation mit bzw. von einem Biopark-Betrieb oder bei Nichtverfügbarkeit von einem anderen Verbandsbetrieb) stammen.	Das Futter für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde muss grundsätzlich aus ökologischer Erzeugung stammen. Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb oder aus regionalen Kooperationen stammen (ab 2024: 70 %). Das Futter für Geflügel und Schweinen muss grundsätzlich aus ökologischer Erzeugung stammen, mindestens 30 % davon aus dem eigenen Betrieb oder aus regionalen Kooperationen.
<b>Verarbeitung</b>		
Herkunft der Rohstoffe	Ist klar geregelt und entspricht den Anforderungen der Biopark-Richtlinien. Die Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb ist sichergestellt (alle oder der Großteil der Zutaten ist Verbandsware aus Deutschland, Regionalität ist erwünscht).	Einsatz jeglicher Rohstoffe aus Quellen weltweit möglich (Orientierung an möglichst niedrigen Weltmarktpreisen) bei geringerem Richtlinienniveau. Keine zwingende Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb vorgegeben.

beispielhafter Bereich	<b>BIOPARK Richtlinie</b> 	<b>EG-Öko-VO Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsverordnungen</b> 
Regelungen für einzelne Produktgruppen	Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien (bspw. für Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischwaren, Brot- und Backwaren) existieren.	Keine produktspezifischen Regelungen, Unterteilung lediglich in Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
Lebensmittel-Zusatzstoffe	21 Zusatzstoffe zugelassen.	56 Zusatzstoffe zugelassen.
Futtermittel	Zertifizierte Mischfuttermittel dürfen nur in Futtermittelanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen.	Konventionelle und ökologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden (Kontaminationsproblematik).
Verpackung	Produktgruppenspezifische Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen existieren.	Keine spezielle Regelung.